

An den Landrat

Glarus, 25. Januar 2019

**Bericht zum Memorialsantrag „Abschaffung des Tanzverbotes“ bzw.
zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte das obstehende Geschäft an ihrer Sitzung vom 25. Januar 2019 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Priska Müller Wahl, Niederurnen

Mitglieder: LR Daniela Bösch-Widmer, Niederurnen
LR Christian Marti, Glarus
LR Kaspar Krieg, Niederurnen
LR Matthias Schnyder, Netstal
LR Fritz Waldvogel, Ennenda
LR Ruedi Schwitter, Näfels
LR Roland Goethe, Glarus
LR Sarah Küng Hefti, Glarus

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Landesstatthalter Marianne Lienhard
Bruno Giger, Arbeitsinspektor
Walter Züger, Departementssekretär

Das Sitzungsprotokoll wurde von Walter Züger, Departementssekretär, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2018

1. Grundsätzliches

Einleitend verweist die Präsidentin darauf, dass die Regierung bei diesem Memorialsantrag von der Möglichkeit, einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, Gebrauch gemacht hat.

2. Allgemeine Bemerkungen

Frau Landesstatthalter Marianne Lienhard erklärt, dass sich diese Vorlage mit gesellschaftspolitischen Fragen und dem Ruhetagsgesetz befasse. Der Regierungsrat habe den breit abgestützten Memorialsantrag vor allem mit Blick darauf behandelt, dass die Landsgemeinde erst im Jahre 2012 sich mit denselben Fragestellungen auseinandergesetzt habe und dort am sogenannten Tanzverbot an hohen Feiertagen festgehalten habe. Insofern habe man die Frage sorgfältig prüfen müssen, ob sich die Verhältnisse seither dermassen gewandelt hätten, dass eine andere rechtliche Regelung vertretbar sei. Ein wichtiger Aspekt im Ganzen sei gewesen, dass man die Möglichkeit sah, hier die praktischen Erfahrungen, welche seither beim Vollzug gemacht werden konnten, einfließen zu lassen und Unsicherheiten bezüglich der aktuellen Regelungen auszuräumen. Man kam deshalb zum Schluss, dass die gewünschten Veranstaltungen künftig auch an hohen Feiertagen, jedoch ausschliesslich in geschlossenen Räumen zulässig sein sollten. Es wurde dem Memorialsantrag deshalb ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, welcher das Grundanliegen aufnimmt, jedoch nicht derart umfassend ausfällt. Weitere Ausnahmen darüber hinaus sollten nur aufgrund der gesetzlichen Ausnahmeregelung möglich sein (z.B. Cup-Spiel am Eidg. Buss- und Bettag). Die Rückmeldungen der Antragsteller zum Kompromissvorschlag seien positiv. Den Anliegen der verschiedenen Musik- und Tanzveranstalter habe man Rechnung getragen.

3. Zum Bericht

Aus der Kommissionsmitte wird darauf hingewiesen, dass offenbar durchaus auch sachliche Gründe zu diesem Gegenvorschlag geführt hätten. Aus Sicht des Vollzugs halte sich die Begeisterung in Grenzen. Auch wenn die Veranstaltungen selber in geschlossenen Räumen stattfänden, müsse immer zu- und weggefahren werden. Die wirklich störenden Immissionen würden draussen anfallen. Mit dem Gegenvorschlag löse man deshalb das Kernproblem nicht. Es gebe schlicht keine Tanzveranstaltung in geschlossenen Räumen an einem hohen Feiertag, welche gar nicht störe. Der Gegenvorschlag werde neue Vollzugsprobleme schaffen. Man hätte deshalb eine ganz liberale Regelung vorgezogen.

Dem pflichtet man bei und betont nochmals, dass Immissionen ohnehin anfallen, gleich an welchen Tagen und zu welchen Zeiten. Man störe sich auch daran, dass vorliegend nun eine "Lex Holästei" geschaffen werden solle. Das Tanzverbot an sich sei veraltet. Man habe kein Verständnis für dieses Zwischending, welches man vorschlage. Dieses schaffe neue Problem- und Fragestellungen. Beispielsweise sei die Frage offen, ob an solchen Veranstaltungen draussen geraucht werden dürfe, oder ob sich auch dies drinnen abspielen müsse. Genauso unklar sei, was als "geschlossener Raum" verstanden werden müsse. Unklar sei auch, ob solche Veranstaltungen nun auch in Gebäuden möglich sein sollten, welche daneben oder darüber auch Wohnzwecken dienen. Es wäre deshalb konsequenter gewesen im Sinne des Memorialsantrages alles aufzuheben. Mit Tanzverbot sei niemand katholischer oder protestantischer, ohne jedoch auch nicht weniger.

Auf der anderen Seite unterstützt man den Gegenvorschlag. Es gehe lediglich um fünf Tage im Jahr, an welchen das geltende Recht Einschränkungen zu Gunsten eines erhöhten Ruhebedürfnisses vorsehe. Wegen bloss fünf Tagen solle man nicht meinen, alles einreissen zu müssen. Im Ganzen halte man den Gegenvorschlag des Regierungsrates für vernünftig, auch wenn sich die Begeisterung für diese Lockerung in Grenzen halte.

Seitens der Regierung wird nochmals betont, dass man nicht allem Tür und Tor öffnen wollte. Man habe die geltende Regelung nur massvoll öffnen wollen. Das Ruhebedürfnis an den verschiedenen hohen Feiertagen sei denn auch durchaus unterschiedlich. Zudem sei es dem Regierungsrat auch darum gegangen, für die Veranstalter gleich lange Spiesse wie in den Nachbarkantonen zu schaffen. Natürlich werde der Vollzug anspruchsvoll bleiben. Auch die kulturellen Anliegen seien dem Regierungsrat wichtig, weshalb man die vorliegende Lösung gewählt habe.

Das Departement unterstreicht dies mit dem Hinweis darauf, dass ein erhöhtes Ruhebedürfnis an hohen Feiertagen in der Bevölkerung vorhanden sei, was man beim Vollzug spüre. Dies sei nicht zu verkennen. Auch werde es immer Störungen dieser Ruhe geben. Die aufgeworfenen offenen Fragen beantwortet es wie folgt: Mit "Geschlossene Räume" seien Gebäude, also etwas mit Mauern, sicher keine Zelte gemeint. Und Rauchen sei natürlich gestattet im öffentlichen Raum auch an hohen Feiertagen. Natürlich dürfe man dafür nach draussen gehen. Im Vollzug gebe es immer Grauzonen. Man neige jedoch dazu, dies pragmatisch und lösungsorientiert anzugehen.

Aus der Kommissionsmitte wird darauf hingewiesen, dass man mit diesem Kompromiss das Kernproblem, nämlich die Immissionen, überhaupt nicht regeln könne. Dem wird entgegengehalten, dass dies auch nicht die Intention der Vorlage sei. Es gehe doch einzig darum, dass die Antragstellenden mit dem vorliegenden Memorialsantrag das Tanzverbot an den fünf hohen Feiertagen in Art. 4 streichen wollen. Dieser Antrag sei zu behandeln und es gehe nicht darum, ein allfälliges Immissionsproblem zu lösen.

Aus der Kommissionsmitte wird der Antrag gestellt, den Memorialsantrag unverändert zu unterstützen. Dem wird der Antrag auf Unterstützung des regierungsrätlichen Gegenvorschlags gegenübergestellt.

In der Abstimmung vereinigt der Antrag auf Unterstützung des regierungsrätlichen Gegenvorschlags fünf Stimmen auf sich, der Antrag auf Unterstützung des Memorialsantrages deren vier.

4. Antrag

Die Kommission beantragt der Landsgemeinde den Memorialsantrag "Abschaffung des Tanzverbotes" zur Ablehnung und beiliegende Gesetzesänderung unverändert zur Annahme zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres**



Dr. Priska Müller Wahl
Kommissionspräsidentin

Beilage:
- SBE